

Die Oberbürgermeisterin • 42849 Remscheid

FD 1.32.1

PIRATEN PARTEI NRW  
Landesverband NRW  
c/o Alexander Reintzsch  
Tannenstr. 25  
42653 Solingen

Kontakt Frau Strack  
Gebäude Elberfelder Straße 36  
Raum 221  
Telefon (0 21 91) 16 - 2462  
Telefax (0 21 91) 16 - 3506  
E-Mail strack@str.de  
Zeichen 1.32.1-VK - E069/2010 -  
Datum 30.03.2010

### Sondernutzungserlaubnis Nr. E069/2010

Sehr geehrter Herr Reintzsch,

auf Grund der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid vom 09.07.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung wird Ihnen die Erlaubnis erteilt,

#### am 24.04.2010 Fußgängerzone Alleestraße (Allee-Center-Brunnen)

die öffentliche Verkehrsfläche, wie oben aufgeführt, zur Aufstellung eines Infostandes anlässlich der Landtagswahl unter Beachtung der Hinweise und Auflagen auf den Folgeseiten in Anspruch zu nehmen.

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Für diese Erlaubnis/Sondernutzung ist nach der Satzung über Verwaltungsgebühren/dem Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung eine Verwaltungsgebühr/Sondernutzungsgebühr in Höhe von

**0,00 EUR**

(Berechnung: gebührenfrei) zu zahlen.

Diese Erlaubnis gilt gleichzeitig als Gebührenbescheid.

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Di. 14.00 - 17.30 Uhr  
Do. 14.00 - 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Buslinien:  
615, 652, 653, 654, 655,  
657, 658, 660, 664, 665,  
670, 672, 673, 675,  
260 (VRS)

Bushaltestelle:  
Friedrich-Ebert-Platz  
Internet:  
[www.remscheid.de](http://www.remscheid.de)

Bankverbindungen:  
Stadtsparkasse Remscheid  
(BLZ 340 500 00) Konto-Nr. 18  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 160 90 508

### Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1. Die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß zum Befahren einer Fußgängerzone bzw. zum dortigen Abstellen von Fahrzeugen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, die separat zu beantragen ist. Für Rückfragen erreichen Sie die Sachbearbeitung unter Tel. (0 21 91) 16 - 2462.
2. Die Ausübung der Sondernutzung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs nicht behindern. Maßnahmen, die von der Stadt Remscheid als Straßenbaulastträger oder der Polizei zum Schutz der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen getroffen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden, sind für den Erlaubnisnehmer jederzeit verbindlich.
3. Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar!
4. Die in Anspruch genommene Fläche ist während und nach der Ausübung der Sondernutzung in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten bzw. zu verlassen.
5. **Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht** für die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche. Er haftet der Stadt Remscheid gegenüber für alle Schäden, die ihr oder Dritten durch die Sondernutzung oder in Verbindung mit der Sondernutzung entstehen. Außerdem ist er verpflichtet, die Stadt Remscheid von Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen.
6. Wird im öffentlichen Interesse eine bauliche Veränderung oder eine Versetzung von Einrichtungen erforderlich, sind die Kosten hierfür vom Erlaubnisnehmer zu tragen.
7. Diese Sondernutzungserlaubnis ist am Ort der Ausübung der Sondernutzung bereitzuhalten und auf Verlangen den zur Kontrolle berechtigten Personen vorzuzeigen.
8. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Das Gleiche gilt bei Widerruf der **Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.**

### Besondere Auflagen und Bedingungen

- A) Muss aus Betriebs- und/oder Verkehrsrücksichten eine Verkehrsanlage geändert werden und wird hierdurch auch die eingeräumte Sondernutzung beeinflusst, so hat der Erlaubnisnehmer, sofern die Sondernutzungserlaubnis nicht widerrufen wird, sich den veränderten Verhältnissen auf seine Kosten anzupassen.
- B) Das gezielte Ansprechen von Passanten ist unzulässig.
- C) Infomaterial ist ausreichend gegen Witterungseinflüsse zu sichern.

Seite 3 zum Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 30.03.2010

### Rechtsmittelbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten.**

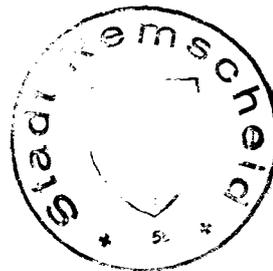
Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Strack  
Stadt Remscheid  
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung  
Straßenverkehr  
- Verkehrsregelung -



## **Beiblatt**

### **- Anlage zur Sondernutzungserlaubnis für Informationsstände politischer Parteien -**

1. Durch diese Erlaubnis werden Sie von der Verpflichtung zur Einholung sonstiger erforderlicher öffentlich- oder privatrechtlicher Genehmigungen nicht befreit.
2. Im Falle des Widerrufs oder bei Änderung besteht kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Wuppertal.
3. Der Auf- und Abbau der Stände im Fußgängerbereich darf nur während der gesetzlich vorgeschriebenen Ladezeiten erfolgen.  
Außerhalb dieser Zeiten ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen bzw. zu beantragen.  
Ansprechpartner hierfür:  
Ressort 104.11, Frau Bandke, Tel. 563 4327 oder Frau Sindermann, 563 6724.
4. Der Allgemeinverkehr darf nicht behindert werden; insbesondere ist zu beachten:
  - eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 Meter muss gewährleistet sein
  - für Rettungsfahrzeuge ist eine Durchfahrtbreite von 4,50 Meter zu beachten, Rettungswege sind frei zu halten
  - an Ampelanlagen, Schulwegen, im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven dürfen keine Platzierungen erfolgen
  - Hauseingänge sowie Treppen dürfen nicht zugestellt werden
  - feste Verankerungen sind unzulässig.
5. Die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche ist jeweils nach der Inanspruchnahme zu säubern. Weggeworfenes Informationsmaterial ist einzusammeln und zu entsorgen.
6. Die Sondernutzungserlaubnis ist mitzuführen und den zu Kontrollen befugten Personen vorzuzeigen.
7. Regelungen, die die Standortbestimmung vor Ort betreffen, sind von Ihnen in Eigenverantwortlichkeit vorzunehmen.
8. Bereits genehmigte Sondernutzungen haben Vorrang.